

FinProSail GmbH
Grundacherstrasse 4
8317 Tagelswangen
www.finprosail.ch

Werner Hollenstein
Telefon +41 (0)52 343 95 94
Mobil +41 (0)79 405 56 22
Mail wh@finprosail.ch

Herr
Hans Muster
Eigenstrasse
8888 Irgendwo

Tagelswangen, 1. Januar 2019

Bodensee-Segelanlass vom [DATUM] Chartervertrag Nr. 201x/01

zwischen [VORNAME, NAME, ADRESSE, PLZ, ORT/LAND]
(im folgenden Charterer genannt)

und

FinProSail GmbH, Grundacherstrasse 4, 8317 Tagelswangen
(im folgenden Vercharterer genannt).

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestellt der Charterer verbindlich für einen Privatanlass die Segelyacht «Pytheas III» (Hallberg Rassy 310) inklusive Skipper. Der Vertrag wird rechtsgültig nach Eintreffen der unterschriebenen Ausfertigung durch die Vertragsparteien.

I. Charterpreis

Der Charterpreis für die Segelyacht beträgt CHF [BETRAG] und umfasst die Nutzung der Segelyacht sowie Zubehör. Natürlicher Verschleiss (z.B. Schäden aufgrund von Materialermüdung) sowie Abgaben, Gebühren und Steuern am ständigen Liegeplatz, sowie die Haftpflicht- und Kaskoversicherung der Segelyacht sind im Charterpreis inbegriffen. Treibstoff und nichtalkoholische Getränke an Bord sind ebenfalls im Charterpreis inbegriffen. Weitere Kosten für die Verpflegung werden gemäss Aufwand und separater Vorbestellung verrechnet.

II. Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer verpflichtet sich gegenüber dem Charterer,

**Bodensee-Segelanlass vom dd.mm.201x /
Chartervertrag Nr. 201x/01**

1. die Segelyacht samt Skipper zum vereinbarten Termin vom [TAG, DATUM, ZEIT] Uhr bis [TAG, DATUM, ZEIT] Uhr bereitzustellen.
2. dass sich die Segelyacht in seetauglichem und ordentlichem Zustand befindet und gemäss den geltenden Sicherheitsvorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) ausgerüstet ist.
3. dass der den Segelanlass durchführende Skipper Inhaber aller für den Bodensee notwendigen Ausweise zur Führung der entsprechenden Segelyacht ist.

III. Leistungsstörungen (Chartervertrag)

1. Rechte des Charterers

- 1.1 Bei negativen Abweichungen der Segelyacht, deren Ausrüstung oder Zubehör vom vertraglich vereinbarten Zustand (Mängel) ist der Charterer stets zu angemessener Minderung des Charterpreises berechtigt, zum Rücktritt jedoch nur dann, wenn die Segelyacht dadurch in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist oder korrektes Navigieren unter Anwendung üblicher Navigationsmethoden objektiv deutlich erschwert wird und dadurch die Gefahren für die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht nur unerheblich ansteigen.
- 1.2 Hat der Vercharterer die Leistungsstörung nicht zu vertreten, bestehen für Folgeschäden (z.B. Reisekosten) keine weitergehenden Ansprüche gegen den Vercharterer; dieser tritt jedoch etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Charterer ab. Der Vercharterer muss den Charterer über solche Vorkommnisse und die möglichen Folgen unverzüglich und umfassend in Kenntnis setzen. Minderung und Rücktritt muss der Charterer durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vercharterer geltend machen und entsprechend begründen.
- 1.3 Der Skipper entscheidet bei schwierigen See- und Wetterverhältnissen (Stark- oder Sturmwindwarnung, Gewitterregen) über die Durchführung, resp. den Abbruch des Anlasses auf dem Wasser. Dabei wird der Sicherheit von Mannschaft und Segelyacht oberste Priorität eingeräumt. Kann der Segelanlass aufgrund der schwierigen See- und Wetterverhältnissen nicht durchgeführt werden, ist weder der Charterpreis geschuldet noch kann der Charterer dem Vercharterer bereits angefallene Kosten (z.B. Reisekosten) auferlegen.

2. Stornierungsregelungen

- 2.1 Tritt der Charterer vom Chartervertrag zurück, so fallen folgende Stornierungskosten bezogen auf den Charterpreis an:

**Bodensee-Segelanlass vom dd.mm.201x /
Chartervertrag Nr. 201x/01**

- Bei Stornierungen bis zu 7 Tagen vor Charterbeginn 50 % des Charterpreises
- Bei Stornierungen bis zu 3 Tagen vor Charterbeginn 80 % des Charterpreises
- Bei Stornierungen bis zu 1 Tag vor Charterbeginn 100% des Charterpreises

2.2 Abmeldungen von einzelnen Gästen bis 2 Tage vor Beginn des Segelanlasses sind ohne Kostenfolge.

2.3 Kann der Charterer den Segelanlass nicht antreten, muss er dies dem Vercharterer unverzüglich schriftlich (wobei E-Mail ausreichend ist) mitteilen, wobei der Zeitpunkt des entsprechenden Zugangs beim Vercharterer massgebend ist.

IV. Bezahlung des Charterpreises

Die Entrichtung des vollen Charterpreises erfolgt vor Beginn des Segelanlasses und wird in Rechnung gestellt.

V. Pflichten des Charterers

Der Charterer hat gegenüber dem Vercharterer folgende Pflichten:

1. Segelyacht und Ausrüstung sorgsam zu behandeln.
2. Die Segelyacht entweder Barfuss oder nur mit geeigneten, sauberen und nicht abfärbenden Bootsschuhen zu betreten.
3. Nicht mehr Personen als die maximal angemeldete Anzahl Gäste mit an Bord zu nehmen.
4. Alle Teilnehmer tragen für die Dauer des Anlasses auf dem See eine Identitätskarte oder einen Pass auf sich.
5. Es ist untersagt, gefährliche oder illegale Güter und Stoffe mit an Bord zu bringen.
6. Die ganze Segelyacht ist Nichtraucher-Zone. Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Skipper bewilligt.
7. Zur Sicherheit aller sich an Bord befindlichen Personen, ist den Anweisungen des Skippers jederzeit Folge zu leisten.

**Bodensee-Segelanlass vom dd.mm.201x /
Chartervertrag Nr. 201x/01**

VI. Haftung des Charterers für Schäden

Der Charterer haftet für alle von ihm und/oder seinen Gästen schuldhaft verursachten Schäden an Dritten sowie an der Segelyacht, deren Ausrüstung oder Zubehör. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet er auch für die Inanspruchnahme durch den Kaskoversicherer (Regress). Wenn und soweit ihn ein Verschulden trifft, haftet der Charterer auch für alle Folge- und Ausfallschäden. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Charterers oder seiner Gäste, für das der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, ohne dass diesen in irgendeiner Form selbst ein (Mit-)Verschulden trifft, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei. Mehrere Charterer haften gesamtschuldnerisch.

VII. Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet aus dem Chartervertrag selbst für Verlust oder Schäden am Eigentum des Charterers und/oder seiner Gäste sowie bei Unfällen nur dann, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen, nicht aber bei höherer Gewalt. Von allen Vereinbarungen unberührt bleiben jedoch Schadenersatzansprüche aus der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers beruhen.

VIII. Schlussbestimmungen (anwendbares Recht, salvatorische Klausel)

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Chartervertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand ist Romanshorn, Heimathafen der Segelyacht Pytheas III.

Bodensee-Segelanlass vom **dd.mm.201x** /
Chartervertrag Nr. **201x/01**

Ort / Datum:

Tagelswangen, **dd. MONAT 201x**

FinProSail GmbH

Werner Hollenstein
Geschäftsführer

Ort / Datum:

[VORNAME NAME]
Unterschrift Charterer

Urheberrechtlich geschützt